

13. Deutscher Insolvenzrechtstag 2016

Workshop Eigenverwaltung: Impulsreferat

Prof. Dr. Florian Jacoby
Berlin, 10. März 2016

Impuls 1: Charakter der Eigenverwaltung

- Reform ESUG
 - Festgestellte Defizite, insb.:
 - Stigma der Insolvenz,
 - Verspätete Auslösung von Sanierungen.
 - Reaktion: Einführung der vorläufigen Eigenverwaltung, insb. sog. Schutzschirm des § 270b InsO:
 - Auslösung bereits durch drohende Zahlungsunfähigkeit,
 - Schuldnerplan als Weg zur angestrebten Sanierung.
- Bestandsanalyse
 - Verfahren ist Insolvenzverfahren mit Ziel bestmöglicher Gläubigerbefriedigung (§ 1 InsO),
 - Stigma, Angst vor Kontrollverlust wurden kaum gemindert,
 - Eignung der Eigenverwaltung auf bestimmte Fälle begrenzt,
 - Diskussion über „vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren“.

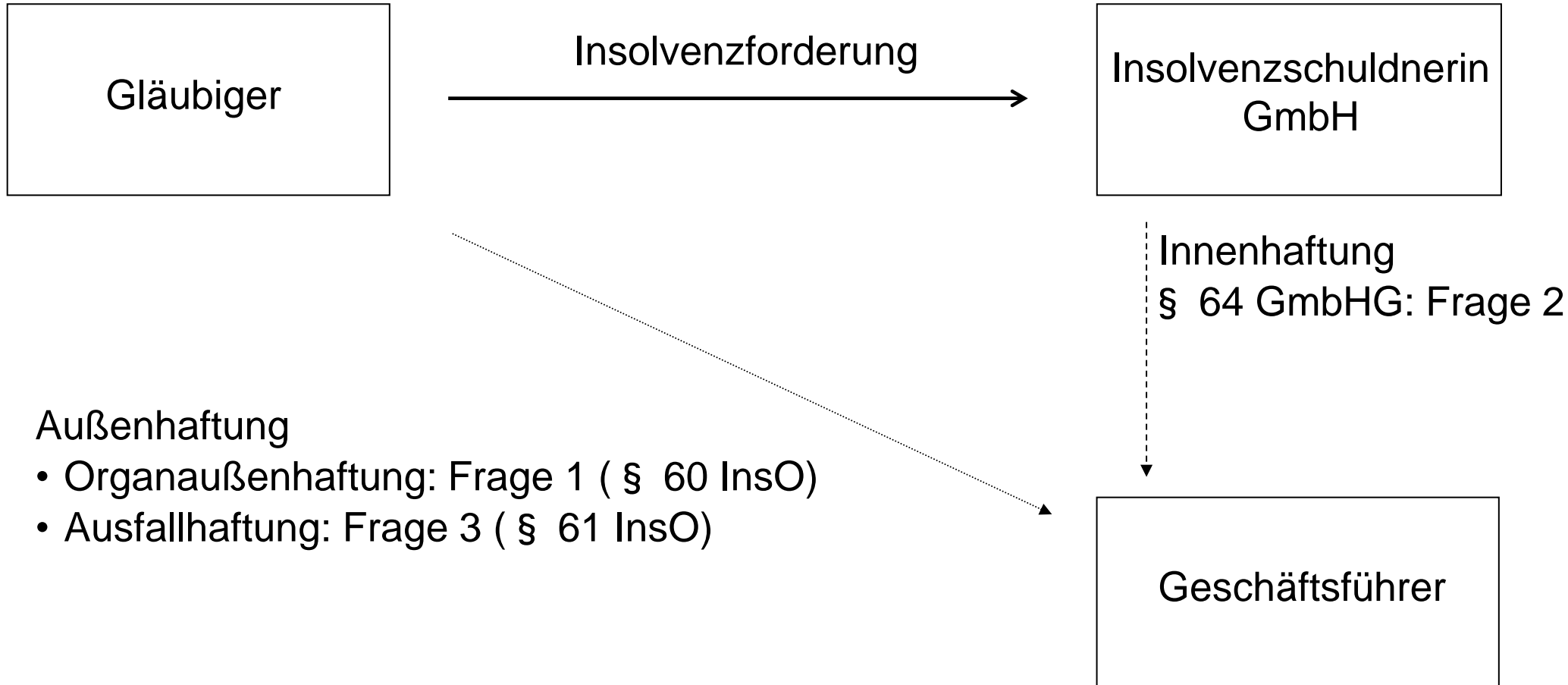
- Alternativen
 - Gründe für alleinige Planausrichtung
 - Motivation des Schuldners (typisch für Eigenverwaltung, vgl. auch § 270b InsO, aber keine Beschränkung auf Plansanierung),
 - Förderung der Sanierung (Erhalt rechtsträgerspezifischer Berechtigungen, Vertrauen der Beteiligten).
 - Gründe für M&A-Prozess (übertragende Sanierung, ggf. Share Deal)
 - Verfahrensalternative bei Scheitern des Plans,
 - Unterstützung der Vergleichsrechnung.
- Entscheidungskompetenz
 - Gläubigerversammlung im Berichtstermin, § 157, § 270 I 2 InsO,
 - Keine Kompetenz des Gläubigerausschusses, § 276 InsO,
 - Insolvenzgericht durch Wechsel in das Regelverfahren,
 - Schuldner und seine Geschäftsleitung darf jedenfalls keine aussichtslosen Sanierungspläne verfolgen (Haftung).

Impuls 2: Haftung der Beteiligten

- Sachwalter, § 60, § 274 I InsO
- Gläubigerausschussmitglieder, § 71, § 270 I 2 InsO
- Aussteller der Bescheinigung nach § 270b I 3 InsO
 - § 280 I, § 311 III BGB (Fahrlässigkeit)
 - § 826 BGB (Vorsatz)
- Eigenverwaltender Schuldner
 - Zuordnungssubjekt der Masse (Insolvenzforderungen, Masseverbindlichkeiten),
 - Zusätzliche Haftung aus § 60 InsO?
- Geschäftsleitung des eigenverwaltenden Schuldners?

1. Richtet sich die Organhaftung des Geschäftsführers allein nach § 43 GmbHG, so dass sie sich auf eine Haftung gegenüber der eigenverwaltenden GmbH beschränkt, oder droht die Haftung wie im Falle des § 60 InsO auch gegenüber anderen Beteiligten des Insolvenzverfahrens?
2. Wie lange droht dem Geschäftsführer eine Haftung nach § 64 GmbHG, inwieweit stehen also Insolvenzantrag, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen oder spätestens Verfahrenseröffnung einer Haftung aus § 64 GmbHG entgegen?
3. Inwieweit droht bei Masseunzulänglichkeit dem Geschäftsführer eine Ausfallhaftung für von ihm begründete Masseverbindlichkeiten wie nach § 61 InsO dem Insolvenzverwalter.

Schema zur Haftung des Geschäftsführers



1. Den Sanierungsgeschäftsführer einer eigenverwaltenden GmbH treffen mit Insolvenzeröffnung Organpflichten wie einen Insolvenzverwalter gegenüber allen Beteiligten am Insolvenzverfahren, weil diesem die Geschäftsführung im Gläubigerinteresse zugewiesen ist. Für die Verletzung dieser Pflichten haftet der Geschäftsführer den Beteiligten wie der Insolvenzverwalter unmittelbar (vgl. § 60 InsO, § 280 I BGB).
2. Der Sanierungsgeschäftsführer haftet über den Zeitpunkt der Insolvenzantragsstellung hinaus aus § 64 S. 1 GmbHG für nach dieser Vorschrift verbotene Zahlungen. Eine Haftung aus diesem Tatbestand scheidet jedoch nach Verfahrenseröffnung aus, weil dann das von § 64 S. 1 GmbHG vorausgesetzte Sicherungsbedürfnis nicht mehr besteht, sondern die bis dahin gesicherte Masse nach Maßgabe der InsO zugunsten der Gläubiger zu verwerten ist.
3. Fällt ein Massegläubiger mit seiner nach Verfahrenseröffnung begründeten Vertragsforderung wegen Masseunzulänglichkeit aus, kann ihm der Sanierungsgeschäftsführer aus § 280 I, § 241 II, § 311 III BGB haften. Für diese Haftung gelten die zu § 61 InsO entwickelten Grundsätze entsprechend.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Florian Jacoby

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilverfahrens-, Insolvenz- und
Gesellschaftsrecht,

Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25 33615 Bielefeld

florian.jacoby@uni-bielefeld.de
www.jura.uni-bielefeld.de/jacoby/